

# LANDESGESETZBLATT FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1967

Ausgegeben und versendet am 31. Jänner 1967

2. Stück

2. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 25. Jänner 1967 betreffend die Neuregelung der Pflegegebühren in den öffentlichen Krankenanstalten im Burgenland.
3. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 25. Jänner 1967, mit der die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Dezember 1963, LGBl. Nr. 3/1964, betreffend die Neuordnung der Sondergebühren in den öffentlichen Krankenanstalten des Landes abgeändert wird.
4. Kundmachung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vom 11. Jänner 1967 betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Landesgesetzblatt.

## 2. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 25. Jänner 1967 betreffend die Neuregelung der Pflegegebühren in den öffentlichen Krankenanstalten im Burgenland.

Gemäß § 44 Abs. 3 des Burgenländischen Krankenanstaltengesetzes vom 20. Oktober 1959, LGBl. Nr. 14/1960, in der Fassung des Gesetzes vom 3. Mai 1966, LGBl. Nr. 26, werden die Pflegegebühren für die öffentlichen Krankenanstalten im Burgenland ab 1. Feber 1967 wie folgt festgesetzt:

Für das A. ö. Landeskrankenhaus Güssing, Kittsee, Oberpullendorf und Oberwart sowie das Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in Eisenstadt

in der III. Gebührenklasse S 130,—  
in der II. Gebührenklasse S 155,—  
in der I. Gebührenklasse S 180,—;  
für das Landestuberkulosekrankenhaus und Heilstätte am Hirschenstein  
in der III. Gebührenklasse S 130,—  
in der II. Gebührenklasse S 160,—  
in der I. Gebührenklasse S 180,—.

Für die Landesregierung:

**Kery**  
----

## 3. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 25. Jänner 1967, mit der die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Dezember 1963, LGBl. Nr. 3/1964, betreffend die Neuordnung der Sondergebühren in den öffentlichen Krankenanstalten des Landes abgeändert wird.

Auf Grund des § 44 Abs. 3 des Burgenländischen Krankenanstaltengesetzes vom 20. Oktober 1959, LGBl. Nr. 14/1960, in der Fassung des Gesetzes vom 3. Mai 1966, LGBl. Nr. 26, wird verordnet:

Im § 1 Abs. 4 der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung betreffend die Neuordnung der Sondergebühren in den öffentlichen

Krankenanstalten des Landes, LGBl. Nr. 3/1964, in der Fassung des LGBl. Nr. 8/1966, hat der letzte Satz zu lauten:

„Der Geldwert des einzelnen Punktes beträgt ab 1. Feber 1967 S 12,—.“

Für die Landesregierung:

**Kery**  
----

## 4. Kundmachung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vom 11. Jänner 1967 betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Landesgesetzblatt.

1.) Der Titel der unter Nr. 29 im Landesgesetzblatt, Jahrgang 1966, verlautbarten Verordnung hat zu lauten:

„Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 7. Dezember 1966 betreffend Grenzänderungen zwischen den Gemeinden Pilgersdorf, Bubendorf und Deutsch Gerisdorf.“

2.) Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 14. Dezember 1966, LGBl. Nr. 30, betreffend Grenzänderungen zwischen den Gemeinden Jennersdorf, Doiber, St. Martin a. d. R. und Gritsch ist wie folgt zu berichtigen:

Im 2. Absatz des § 1 ist in der 2. Zeile nach

der Grundstücksnummer „332“ die Grundstücksnummer „333/1,“ einzufügen.

3.) Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 21. Dezember 1966, LGBl. Nr. 31, mit der die Richtsätze für die in offener Fürsorge stehenden unterstützten Personen neu festgesetzt werden, ist wie folgt zu berichtigen:

Im § 1 Abs. 2 hat es in der vierten Zeile an Stelle von „vollarbeitsfähige“ richtig „vollarbeitsunfähige“ zu lauten.

Der Landeshauptmann:

**Kery**